

Satzung der Gemeinde Heikendorf über die Bildung eines Ortsmarketingbeirates

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V.m. den §§ 47 d und 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heikendorf vom 23.02.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Wahlzeit.....	2
§ 5 Antrags- und Teilnahmerechte.....	3
§ 6 Geschäftsführung.....	3
§ 7 Einberufung des Ortsmarketingbeirats	3
§ 8 Beschlussfassung	4
§ 9 Versicherungsschutz	4
§ 10 Geschäftsordnung	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Der Ortsmarketingbeirat ist Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den örtlichen Selbstverwaltungsgremien, der Wirtschaft und der Kultur, um bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde Heikendorf beratend mitzuwirken. Aufgabe des Ortsmarketingbeirats ist es, Änderungsvorschläge, Ideen, Angebote und Konzepte aus der örtlichen Wirtschaft und der Kultur, vom Fremdenverkehrsverein und von der Volkshochschule entgegenzunehmen, zu prüfen und Vorschläge für eine zielgerichtete Umsetzung zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft zu erreichen. Wegen der unterschiedlichen Aufgaben und Interessen ist eine gemeinsame Beratung und Koordination im Ortsmarketingbeirat notwendig. Er soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen zu intensivieren und zu verbessern. Soweit erforderlich, sollen die Vorschläge des Ortsmarketingbeirats den gemeindlichen Fachausschüssen bzw. der Gemeindevertretung vorgetragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der örtlichen Gewerbetreibenden, des Tourismus und der kulturellen Einrichtungen in der Gemeinde Heikendorf wird ein Ortsmarketingbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Ortsmarketingbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

Der Ortsmarketingbeirat vertritt die Interessen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Gruppen in der Gemeinde Heikendorf. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Gruppen betreffen, abzugeben.
- Beratung und Information von Verwaltung und Selbstverwaltung.
- Angebote zu Märkten, kulturellen und anderen Angeboten zur Wirtschaftsförderung und zum Tourismus zu entwickeln.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Ortsmarketingbeirat besteht aus sechs von der Gemeindevertretung Heikendorf zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreter*in, als beratendes Mitglied.

Für die von der Gemeindevertretung Heikendorf zu wählenden Mitglieder haben folgende Organisationen und Einrichtungen das Vorschlagsrecht:

- der Handels- und Gewerbeverein, die Ortshandwerkerschaft,
 - Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Kunst und Kultur sowie
 - Vereine und Verbände, deren Vereins- bzw. Organisationszweck auch den Bereich Ortsmarketing umfasst.
- (2) Jede der zuvor genannten Organisationen und Einrichtungen kann auch mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) Wählbar ist, wer am Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
 - seit mindestens einem Jahr ihre oder seine Hauptwohnung in der Gemeinde Heikendorf hat und dort auch gemeldet ist.
- (4) Der Ortsmarketingbeirat kann Mitglieder anderer Organisationen und interessierte Bürgerinnen und Bürger an seinen Beratungen beteiligen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Ortsmarketingbeirats beginnt und endet mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung.
- (2) Der jeweilige Ortsmarketingbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Ortsmarketingbeirats tätig. Die konstituierende Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des bisherigen Ortsmarketingbeirates einberufen.
- (3) Die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung des Ortsmarketingbeirats erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ortsmarketingbeiratsmitgliedes hat die Wiederbesetzung wiederum durch Wahl einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten durch die Gemeindevertretung Heikendorf zu erfolgen. Vorschlagsberechtigt ist jeweils die Organisation oder Einrichtung, die auch das Vorschlagsrecht für das ausscheidende Mitglied hatte.

§ 5 Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Der Ortsmarketingbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Interessengruppen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heikendorf bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Ortsmarketingbeirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Interessengruppen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Ortsmarketingbeirats oder ein von ihr oder von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsmarketingbeirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Ortsmarketingbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte
 - die oder den Vorsitzende*n,
 - die oder den Stellvertreter*in und
 - die oder den Schriftführer*in.
- (2) Die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreter*in leitet die Versammlung des Ortsmarketingbeirats.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gemeinde Heikendorf durch die Planstelle für die Sachbearbeitung des Ortsmarketings unterstützt. Diese Stelle ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch für die finanziellen Angelegenheiten des Ortsmarketingbeirates zuständig; insofern werden die Aufgaben der ordnungsgemäßen Kassenführung übernommen.

§ 7 Einberufung des Ortsmarketingbeirats

- (1) Der Ortsmarketingbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Ortsmarketingbeirat muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (2) Zu einer Sitzung des Ortsmarketingbeirats soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Ortsmarketingbeirat tagt öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (4) Die Räume für Sitzungen des Ortsmarketingbeirats werden nach rechtzeitiger Terminabsprache mit der Amtsverwaltung Schrevenborn zur Verfügung gestellt.

§ 8 Beschlussfassung

Der Ortsmarketingbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Ortsmarketingbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 10 Geschäftsordnung

Dem Ortsmarketingbeirat bleibt es vorbehalten, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heikendorf über die Bildung eines Ortsmarketingbeirats vom 13.07.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Heikendorf, 07.03.2022

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz
Peetz